

Das Lehramt der Hirten und seine Ausübung

Offene Fragen – Auswege aus einem Streit*

1. Konflikte und Ursachen

Die Untersuchungen und Maßnahmen der römischen Glaubenskongregation gegen bekannte Theologen haben eine nicht geringe Beunruhigung ausgelöst. Der Bekanntheitsgrad der Betroffenen und manche Begleitumstände sowie die daraus resultierende Publizität erklären zum Teil die heftige Reaktion, obwohl solche Untersuchungen auch für die Zeit nach dem 2. Vat. nichts Neues sind. Drei Umstände mögen dazu beitragen, daß das kirchliche Lehramt erneut zu einem Streitpunkt wurde.

Erstens machen wir die Beobachtung, daß inzwischen eine neue Phase der Nachkonzilszeit eingesetzt hat. Wir stehen nicht mehr unter dem unmittelbaren Eindruck jenes Wandels, den das 2. Vat. für das Selbstverständnis der Kirche und das Verständnis des Lehramtes bedeutete. Die verheißungsvollen Neuansätze, die soviel Hoffnung weckten, hatten übersehen lassen, daß dieses Konzil zentrale Probleme ungelöst ließ. Was vielen heute ein Rückfall scheint, der tiefe Enttäuschung auslöst, ist nichts anderes als die Auswirkung dieser ungelösten Probleme. Zu ihnen gehört vor allem das unvermittelte Nebeneinander zweier Ekklesiologien in den Dokumenten des 2. Vat., der juridisch-hierarchologischen des 1. Vat. und der Ekklesiologie der *communio*, die den Neuansatz des 2. Vat. kennzeichnet. Mit den unterschiedlich gewichteten Ekklesiologien verbinden sich eine unterschiedliche Autoritätspraxis und unterschiedliche Vorstellungen über das Miteinander-Umgehen in der Kirche.

Damit ist *zweitens* eine weitere Ursache angesprochen. Daß die Hirten der Kirche eine besondere Verantwortung für Glauben und Lehre der Kirche wahrzunehmen haben, kann nicht Gegenstand des Streits sein. Dafür hat das 2. Vat. zu deutlich gesprochen. Dennoch fällt auf, daß man eine lehramtliche Autorität der Hirten grundsätzlich bezweifelt oder doch wesentlich einschränkt, wo es eigentlich darum geht, eine *bestimmte* Weise des Vorgehens und die damit verbundene Konzeption des Lehramtes zu bestreiten. Umgekehrt meint man *das* Lehramt zu verteidigen und verteidigt doch eine bestimmte Ausübung und Konzeption dieses Lehramtes. Man beachtet zu wenig, daß es nicht *ein* Modell gibt, sondern verschiedene Modelle, an denen sich Konzeption und Ausübung des Lehramtes orientieren. Das abstrakte Sprechen der Theologie von *dem* Lehramt, die Beschränkung auf dessen rechtliche Kompetenz trägt nicht wenig dazu bei. Die konkreten Bedingungen, die eine Autorität, ihre Sachkompetenz und ihre Wirksamkeit bestimmen und durch keine miraculösen Eingriffe des Hl. Geistes aufgehoben werden, die realen Interessen und Konflikte, die sich mit einer Autoritätspraxis verbinden, und schließlich die historischen Bedingungen, die auf die Vorstellungen vom Lehramt und seiner Ausübung einwirken, werden dabei ausgeblendet.

Beachtet man *drittens* die Konfliktherde, an denen sich der Streit um das Lehramt

* Gastvortrag auf Einladung der Philosophisch-Theologischen Hochschulen der Redemptoristen, Hennef, und der Steyler Missionare, St. Augustin, am 11. Juni 1980 in St. Augustin.

entzündet, stößt man auf weitere Ursachen. Ein solcher Konfliktherd ist einmal und seit langem das Verhältnis von Lehramt und Theologie. Im Anspruch der Theologie meldet sich eine eigenständige Kompetenz zur Interpretation der Glaubensurkunden und zum Verständnis der Glaubenswahrheit an, die auf der erkenntnistmäßigen und methodischen Ausbildung des menschlichen Geistes, der Vernunft, aber auch auf geistlicher Einsicht beruht. In Umrissen zeichnet sich bereits ein weiterer Konfliktherd im Verhältnis zu jenen Teil- und Ortskirchen sowie Basisgemeinschaften ab, deren Zeugnis durch besondere soziale, politische und kulturelle Bedingungen herausgefordert und bestimmt wird, denen eine neue Glaubenserfahrung geschenkt wird und die deshalb auch zu einer neuen Artikulation ihres Glaubens und zu neuer kirchlicher Praxis finden. Auch hier meldet sich eine eigenständige, mehr erfahrungsmäßige und aus der Praxis gewonnene Kompetenz an, die Wahrheit des Glaubens neu zu entdecken und zu verstehen. Zum Streit mit und um das Lehramt der Hirten muß es kommen, wo diese sich auf einen gesetzlich-traditionalistischen Überlieferungsbegriff berufen und auf eine Vorstellung von Kirche und Lehramt, die Rezeptionsvorgänge vornehmlich von oben nach unten, nicht aber umgekehrt vorsieht und die für die konfliktträchtige Spannung von Vielfalt und Einheit nur obrigkeitliche Konfliktlösungsinstrumente bereithält.

2. Auswege und Aufgaben

Diese Hinweise geben die Richtung an, in der sich Auswege aus dem gegenwärtigen Streit anbahnen könnten. Um es vorweg zu sagen, halte ich die Aussichten, den Streit vornehmlich auf dem Weg theologischer Diskussion zu beheben, für sehr begrenzt. Die Gefahr, von abstrakten Positionen aus an einander und an den jeweiligen Anliegen vorbeizureden, ist zu groß. Entscheidend wird vielmehr sein, daß sich in der Kirche das Bewußtsein, *communio ecclesiarum* und *communio fidelium* zu sein, zusammen mit einer Praxis der *communio* durchsetzt. Mit der Weise des Miteinander-Umgehens wird sich auch (so steht zu hoffen) die Vorstellung von der Funktionsweise des Lehramtes wandeln.

Dennoch kommt der Theologie in diesem Vorgang eine wichtige Aufgabe zu. *Erstens* ist auf seine geschichtlichen Bedingungen hin der Schein der Normativität zu durchschauen, den bestimmte Vorstellungen vom Lehramt im Laufe der Zeit angenommen haben, die ein konkretes Hindernis für eine Praxis der *communio* darstellen. Hierhin gehört auch der Nachweis, daß der bloß formal begründete Autoritätsanspruch, auf den sich eine autoritäre Lehramtspraxis lange berufen hat, zu keiner Zeit dogmatisch verbindlich war.

Zweitens kommt der Theologie die Aufgabe zu, die realen Bedingungen der Autorität des Lehramtes und ihrer Wirksamkeit aufzuzeigen. Dazu gehören nicht nur jene theologischen Voraussetzungen und Bedingungen, die das 2. Vat. wieder deutlicher thematisiert hat, nämlich die Bindung des Lehramtes an das Wort Gottes, wie es in der Hl. Schrift und im Glauben der Kirche überliefert und bezeugt wird. Vielmehr muß die Theologie in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaften auch jene Bedingungen erheben, die realisiert sein müssen, will eine menschliche Autorität heute als glaubwürdig und sachkompetent gelten und wirksam werden¹. Denn immer weniger wird das Lehramt auch innerhalb der Kirche Zu-

¹ Ein Beispiel für den Beitrag der Sozialwissenschaft bietet das Buch F.-X. Kaufmann, *Kirche begreifen. Analysen und Thesen zur gesellschaftlichen Verfassung des Christentums*, Freiburg 1979.

stimmung allein auf Grund seiner formalen Autorität und eines traditionellen Vertrauens erwarten können.

Schließlich sollte die Theologie *drittens* zusammen mit der Verkündigung dazu beitragen, die Ekklesiologie der *communio* immer deutlicher dem Bewußtsein der Gläubigen und Hirten zu vermitteln, ohne die es nicht zu einer Praxis der *communio* und der entsprechenden Änderung der Verhaltensweisen kommen kann. Es geht aber nicht nur um eine Vermittlungsaufgabe, sondern auch um eine Entwicklungsaufgabe. Gewicht und Rolle der Ortskirchen, die wesentlich kollegiale Struktur des Hirten- und Lehramtes, die kirchliche Rolle und Verantwortung der Gläubigen – all das ist vom 2. Vat. erst in Ansätzen, noch nicht bis in seine theoretischen und praktischen Konsequenzen entwickelt worden. Es ist inzwischen deutlich geworden, daß eine durch Jahrhunderte herrschende Ekklesiologie weiterhin die theoretischen Vorstellungen wie das praktische Verhalten prägt; einmal wirksame Autoritätsvorstellungen verbinden sich fast unauflöslich mit jenen Wahrheitsmomenten, die auch in dieser Ekklesiologie aufbewahrt sind, und beanspruchen mit diesen auch weiterhin Geltung.

Im Hinblick auf die genannten Ursachen für den gegenwärtigen Streit um das Lehramt sollen im folgenden einige Probleme analysiert und Auswege aufgewiesen werden.

3. Offene Fragen

Gerade an der Bestimmung des Lehramtes der Hirten läßt sich das wohl wichtigste der ungelösten Probleme des 2. Vat. ablesen: die nicht gelungene Vermittlung zweier unterschiedlicher Ekklesiologien, nämlich der *communio*-Ekklesiologie und der hierarchologisch-juridischen Ekklesiologie, die vom 1. Vat. übernommen wurde.

Als Beispiel mag das 2. Kap. der Offenbarungskonstitution dienen. Es ist auch insofern instruktiv, weil es die enge Verbindung zwischen einer bestimmten Vorstellung von der Überlieferung, Vermittlung und Gegenwartsweise des Wortes Gottes in der Kirche und einer bestimmten Vorstellung vom Lehramt zeigt. Auf eine *communio*-Ekklesiologie zielend, heißt es dort: „Diese göttliche Überlieferung kennt in der Kirche unter dem Beistand des Hl. Geistes einen Fortschritt: es wächst das Verständnis der überlieferten Dinge und Worte durch das Nachsinnen und Studium der Gläubigen, die sie in ihrem Herzen erwägen (vgl. Lk 2, 19.51), durch innere Einsicht, die aus geistlicher Erfahrung stammt, durch die Verkündigung derer, die mit der Nachfolge im Bischofsamt das sichere Charisma der Wahrheit empfangen haben.“ Überlieferung erscheint hier als ein lebendiger dynamischer Vorgang einer mit Erfahrung verbundenen Wahrheitseinsicht, dessen Träger das ganze Gottesvolk ist, und an dem außer den Hirten auch die übrigen Gläubigen sowie die Theologie wesentlich Anteil haben. Die Wahrheit und „lebensspendende Gegenwart dieser Überlieferung“ zeigt sich nicht zuletzt „in Tun und Leben der glaubenden und betenden Kirche“, die auf diese Weise „ständig der Fülle der göttlichen Wahrheit“ entgegenstrebt.

Wenig später heißt es: „Die Aufgabe aber, das geschriebene oder überlieferte Wort Gottes verbindlich zu erklären (*authentice interpretandi*), ist nur dem lebendigen Lehramt der Kirche anvertraut.“ Hier erscheint Überlieferung eher als satzhafte festgelegte Lehre, deren eigentlicher Träger und verbindlicher Interpret das Lehramt ist. Tatsächlich greift das Konzil bewußt, wie der Verweis anzeigt,

eine Formulierung des 1. Vat. (DS 3011) auf, wo genau diese Konzeption vorliegt. Zugleich übernimmt es mit dem „*soli . . . Magisterio*“ die verschärfende Zuspitzung aus der Enzyklika „*Humani generis*“ Pius' XII., wo es heißt, der Erlöser habe sein Wort „weder den einzelnen Gläubigen noch den Theologen als solchen zur authentischen Erklärung anvertraut, sondern einzig und allein dem Lehramt“ (DS 3886). Zwar ist dieser Satz des 2. Vat. zweifellos richtig, denn die allgemein verbindliche Feststellung der Glaubenslehre ist eine spezifische Aufgabe des Lehramtes der Hirten. Aber der Bezug zu jener authentischen Glaubenserfahrung und -einsicht, die im Gottesvolk lebt, Frucht trägt und zur Sprache kommen will, wird nicht artikuliert. Aus dem Zusammenhang gerissen, ist ein solcher Satz geeignet, als Einfallstor für eine Ekklesiologie zu dienen (auf die er sich ja auch ausdrücklich beruft), die Rezeption nur von oben nach unten kennt und den *sensus fidei* der Gläubigen zwar theoretisch als relativ selbständiges Zeugnis des Hl. Geistes wertet, ihn aber praktisch auf gehorsame Gefolgschaft gegenüber dem Lehramt reduziert.

Das zeigt sich auch dort, wo das 2. Vat. ausdrücklich den *sensus fidei* des ganzen Gottesvolkes würdigt, im 2. Kap. der Kirchenkonstitution. „Durch jenen Glaubenssinn nämlich, der vom Geist der Wahrheit geweckt und genährt wird, hält das Gottesvolk unter der Leitung des hl. Lehramtes, in dessen treuer Gefolgschaft es nicht mehr das Wort von Menschen, sondern wirklich das Wort Gottes empfängt, den einmal den Heiligen übergebenen Glauben unverlierbar fest.“ Auch hier bleibt die Frage offen, ob der *sensus fidei* der Gläubigen über die treue Gefolgschaft gegenüber dem Lehramt hinaus ein relativ eigenständiges prophetisches Zeugnis dafür darstellt, wie heute in den unterschiedlichen Kontexten unserer Welt der Glaube festgehalten, lebendig bezeugt und fruchtbar werden kann.

Bei manchen Konflikten spielt deshalb auch das Problem des Gehorsams gegenüber dem Lehramt eine Rolle, weil es vom 2. Vat. nicht ausreichend geklärt ist. Daß dieser Gehorsam differenziert und differenzierend ist, bestimmt vom formalen Gewicht einer lehramtlichen Äußerung, aber auch von dem Gewicht ihrer Begründung, wird durch eine Formel wie „unter der Leitung des Lehramtes“ eher verdeckt. Verdeckt wird dies auch dadurch, daß man hauptsächlich auf den Gehorsam gegenüber *unfehlbaren* Lehrentscheidungen abhebt oder von einer Konzeption des Lehramtes ausgeht, das „sich in einem beinahe magischen Selbstbewußtsein auf seine formale Autorität und deren Berechtigung *allein* verlassen“ zu können glaubt und wenig beachtet, „daß es bei authentischen Lehräußerungen auch irren könne“². Auf das authentische Lehramt der Bischöfe und des Papstes, das zwar Rechtsgültigkeit und Verbindlichkeit, nicht aber Irrtumslosigkeit und Irreformabilität beansprucht, geht das Konzil im 3. Kap. der Kirchenkonstitution, Art. 25, ein. „Die Gläubigen aber müssen mit einem im Namen Christi vorgetragenen Spruch ihres Bischofs in Glaubens- und Sittensachen übereinkommen und ihm mit religiös gegründetem Gehorsam anhängen.“ Dieser „religiöse Gehorsam des Willens und des Verstandes“ wird in besonderer Weise für die Lehräußerungen des Papstes gefordert, auch wenn diese nicht Unfehlbarkeit beanspruchen wollen.

Da mit dem Anspruch auf Unfehlbarkeit vorgetragene Lehrentscheidungen sel-

² K. Rahner, *Lehramt und Theologie*, in: *ders.*, *Schriften zur Theologie*, Bd. 13, Zürich 1978, 81.

ten vorkommen, betreffen diese Aussagen des Konzils jenen Bereich, wo Schwierigkeiten und Konflikte mit dem Lehramt am ehesten ins allgemeine Bewußtsein treten. Mit Recht wird die formale verbindliche Kraft auch der Äußerungen des ordentlichen kirchlichen Lehramtes eingeschränkt. Denn die Kirche darf darauf vertrauen, daß mit dem amtlichen Auftrag, dem Glauben der Kirche zu dienen, auch eine Führung des Hl. Geistes verbunden ist. Dieses Vertrauen begründet eine Präsomption für die Wahrheit lehramtlicher Äußerungen. Wo das Lehramt für seine Äußerungen aber Irrtum weder ausschließen kann noch will, kann es sich nur um eine bedingte und relative Präsomption handeln. Für die Differenzierung des entsprechenden Gehorsams gibt das Konzil selbst Kriterien an: entsprechend der vom Lehramt „kundgetanen Auffassung und Absicht“. Des näheren läßt sich das formale Gewicht einer Lehräußerung erkennen „aus der Art der Dokumente, der Häufigkeit der Vorlage ein und derselben Lehre, und der Sprechweise“. Auffallend ist, daß hier nur formale Kriterien genannt werden. Mindestens so bedeutsam ist aber das Gewicht der Gründe für eine lehramtliche Äußerung, das ja auch auf deren formale Verpflichtungskraft zurückwirkt. Dieses inhaltliche Kriterium, das die inhaltliche Diskussion und Kritik von lehramtlichen Äußerungen bedingt, die ja keine Letzturteile sind, wird nicht genannt. Nun widerstreitet eine solche Kritik, wo sie notwendig ist, keinesfalls dem gebotenen Gehorsam, was traditionelle Auffassung der Theologie ist.

Für diese Auslassung lassen sich zwei Gründe vermuten. Einmal mag sich darin jene Konzeption des Lehramtes geltend machen, die herkömmlicherweise die lehramtliche Autorität vornehmlich formal begründet. Zum anderen (eng damit verknüpft) mag sich hier die Furcht auswirken, das Ansehen des Lehramtes und die gewünschte Wirkung seiner Äußerungen werde in Frage gestellt, „wenn man nicht den Eindruck erwecke, die vorgetragene Lehre sei im Grunde eben doch irreformabel“³. Natürlich kann man fragen, ob eine solche Erörterung in einen konziliaren Text gehört. Würde aber eine selbstkritische Darstellung des Lehramtes wirklich eine Beeinträchtigung seiner Autorität bedeuten, zumal wenn die Kriterienfrage doch schon angeschnitten ist? Ist diese nicht eher zu befürchten, wenn der Eindruck einer unehrlichen Überbeanspruchung der lehramtlichen Autorität entsteht? Diese Auslassung ist umso mehr zu bedauern, weil hier die Ursache vieler Gewissens- und äußerer Konflikte gegeben ist und auf diese Weise der Notwendigkeit ausgewichen wird, Formen der Konfliktlösung auf dem Wege eines sachbezogenen Dialogs aufzuweisen. Hinter der Überbetonung der formalen Autoritätsaspekte steht das Modell einer obrigkeitlichen Weise der Konfliktlösung.

Zur Ehre des 2. Vat. darf indes nicht unterschlagen werden, daß es auch die inhaltliche Bindung des Lehramtes hervorgehoben hat. In dem schon angeführten 2. Kap. der Offenbarungskonstitution heißt es: „Das Lehramt ist nicht über dem Wort Gottes, sondern dient ihm, indem es nichts lehrt, als was überliefert ist, insofern (quatenus) es das Wort Gottes aus göttlichem Auftrag und mit dem Beistand des Hl. Geistes voll Ehrfurcht hört, heilig bewahrt und treu auslegt . . .“ Die indikativische Form verdeckt allerdings, daß damit zugleich ein inhaltliches Kriterium gegeben ist. Das offene Problem des 2. Vat. besteht zudem darin, daß daraus nicht ekklesiologische Konsequenzen gezogen werden, welche die vielfäl-

³ A. a. O. 82.

tigen Bezeugungs- und Gegenwartsweisen des Wortes Gottes in der Kirche berücksichtigen, besteht also in dem unvermittelten Nebeneinander unterschiedlicher ekklesiologischer Ansätze.

4. Unfehlbar? Fehlbar?

Am deutlichsten zeigt sich dieses Nebeneinander wohl bei der fast unveränderten Übernahme der beiden Dogmen von 1870 über den Jurisdiktionsprimat und die Unfehlbarkeit des Papstes in das 3. Kap. der Kirchenkonstitution. Daraus entstand der neuerliche Streit über die päpstliche Unfehlbarkeit. Der bekannte Vorwurf lautet, das 1. Vat. habe eine A-priori-Unfehlbarkeit gelehrt: der Papst müsse nur wollen und entscheiden, so sei die Unfehlbarkeit seiner Entscheidung garantiert. Angesichts der geringen praktischen Bedeutung dieses Dogmas erscheint vielen Gläubigen der Streit darüber als bloßes Theologengezänk. Nun ist nicht zu übersehen, daß hinter der Kritik an diesem Dogma ein praktisches Anliegen steht. Es soll damit generell eine als autoritär kritisierte Lehramtspraxis getroffen werden. Außerdem bildet dieses Dogma in seiner jetzigen Fassung ein unüberwindliches ökumenisches Hindernis. Nur sind die in diesem Zusammenhang vertretenen Gegenthesen nicht minder einseitig, indem sie eine lange herrschende Fehl- und Überinterpretation zum eigentlichen Inhalt dieses Dogmas machen wollen, um es dadurch ad absurdum zu führen. Vor allem trifft es nicht zu, daß das 1. Vat. trotz der zu Recht kritisierten einseitigen Herausstellung der formalen Autoritätsaspekte eine A-priori- und Willkür-Unfehlbarkeit gelehrt habe⁴. Auf die historischen Ursachen und die Ekklesiologie, die zu der einseitigen Fassung des Dogmas von 1870 führten, kann hier nicht eingegangen werden⁵. Nur soviel zur Frage der Unfehlbarkeit des päpstlichen Lehramtes selbst: Das 1. Vat. hat einseitig die verfahrensmäßige Ungebundenheit des Papstes bei feierlichen Glaubensentscheidungen betont. Diese Betonung wurde in der *Nota praevia* zum 3. Kap. der Kirchenkonstitution während des 2. Vat. noch verschärft, um die Zustimmung der Minorität zur *communio-Ekklesiologie* zu gewinnen. Dennoch erscheint selbst im 1. Vat. die feierliche Dogmendefinition durch den Papst als die gebundenste Form der Lehramtsausübung überhaupt, und zwar infolge der drei Bedingungen, durch die das Konzil den Unfehlbarkeitsanspruch des Papstes einschränkte⁶. Denn diese besagen, daß sich der Papst auf ein vorausgehendes Zeugnis der Hl. Schrift bzw. der verbindlichen Glaubenstradition der Kirche und (wenn er gegeben ist) auf den *consensus* der gegenwärtigen Kirche beziehen muß und daran gebunden ist. Ferner, daß er diese Form der Lehramtsausübung nur als Ausdruck höchster Verbindlichkeit gebraucht, was ihn zu größter Verantwortlichkeit verpflichtet. Beide Aspekte sind vom 2. Vat. durch deutliche, wenn auch sehr vorsichtige Ergänzungen hervorgehoben worden. Nur wenn diese Bedingungen erfüllt sind, ist eine Entscheidung *ex cathedra* im Sinne des 1. Vat. gegeben, liegt also ein rechtsgültiges Urteil vor, für das Irrtumslosig-

⁴ So das Ergebnis der historischen Untersuchungen von A. Houtepen, *Unfehlbarkeit und Hermeneutik*, Brügge 1973, und Kl. Schatz, *Kirchenbild und päpstliche Unfehlbarkeit bei den deutschsprachigen Minoritätsbischöfen auf dem I. Vatikanum* (= Misc. Hist. Pont. Bd. 40), Rom 1975.

⁵ Vgl. H. J. Pottmeyer, *Unfehlbarkeit und Souveränität. Die päpstliche Unfehlbarkeit im System der ultramontanen Ekklesiologie des 19. Jahrhunderts* (= Tüb. Theol. Stud. Bd. 5), Mainz 1975.

⁶ Vgl. H. J. Pottmeyer, *Die Bedingungen des bedingungslosen Unfehlbarkeitsanspruchs*, in: ThQ 159 (1979), 92–109.

keit in Anspruch genommen und eine unbedingte Zustimmung gefordert wird. Damit ist, bildlich gesprochen, die Sprunglatte für eine mögliche Kritik oder Ablehnung höhergelegt worden. Eine Entscheidung würde dann nicht rechtsgültig sein, wenn die Kirche in ihr eine notorische Häresie erkennen oder das Vorgehen des Papstes als offenbar verantwortungslos und leichtfertig beurteilen und sich dagegen wie ein Mann erheben würde. Die bloße Tatsache einer päpstlichen Entscheidung bleibt daher auch nach dem 1. Vat. ein nachgeordnetes Kriterium. An sich ist die Wahrheit einer dogmatischen Entscheidung in ihrer Übereinstimmung mit dem Evangelium Jesu Christi und dem Glauben der Kirche begründet, die deshalb auch ihr erstes Kriterium darstellt. Nur für den Fall, daß dieser Glaube und seine Interpretation in der Kirche strittig ist und ein Konsensus darüber nicht besteht, kann die Tatsache einer verantwortlichen päpstlichen Entscheidung quoad nos zum entscheidenden Kriterium der Glaubenswahrheit werden. In diesem Fall, wo die Einheit der Kirche und ihres Glaubens auf dem Spiel steht, hat die Kirche das unbedingte Vertrauen (das bringt das 1. Vat. zum Ausdruck), daß Gott seine Kirche durch den Dienst des Einheitsamtes in der Einheit der Wahrheit halten und bewahren will. Tatsächlich tritt das autoritative Gegenüber von Papst und Kirche nur in diesem Fall eigentlich und in aller Schärfe hervor. Viele Mißverständnisse rühren daher, daß dieser Fall als Modellfall für die allgemeine Verhältnisbestimmung von Papst und Kirche dient und dadurch die wesentliche Bindung des Papstes an die Kirche und seine Einbindung in diese verdunkelt werden.

Daraus ergibt sich, daß auch nach dem 1. Vat. die Rezeption konziliarer wie päpstlicher Lehrentscheidungen ein relevanter Lebensvorgang der Kirche ist, nicht nur reduziert auf gehorsame Gefolgschaft, sondern als ein durchaus kritischer und interpretierender Prozeß. Die Rezeption bewirkt zwar nicht erst die Verbindlichkeit der Lehrentscheidungen, ist aber ein Zeugnis der *communio* für den gemeinsamen Glauben, der in der Entscheidung zum Ausdruck kommt, und daher ein wichtiges Glaubwürdigkeitszeichen.

Die Rezeption ist ein *kritischer* Prozeß. Das gilt nicht nur für den oben genannten, historisch gesehen mehr abstrakten Fall der Verweigerung der Annahme, die auf der fehlenden Rechtsgültigkeit gründet. Der Vorgang kritischer Annahme und Verarbeitung geschieht laufend, an ihm sind sowohl der *sensus fidei* der Gläubigen wie die Theologie auf je spezifische Weise beteiligt, im Fall päpstlicher Entscheidung auch die Bischöfe. Der *sensus fidei* bezieht sich vor allem auf die Fruchtbarkeit bzw. Unfruchtbarkeit eines Dogmas für einen lebendigen Glauben und das Leben der kirchlichen *communio*. Die Theologie untersucht, ob das Dogma die angezielte Wahrheit in der geeignetsten Weise zum Ausdruck bringt oder ergänzungsbedürftig ist, ob sich inzwischen die allgemeine Bedeutung der verwandten Begriffe geändert hat, studiert seine historischen Bedingungen, deckt die eingeflossenen zeitbedingten Vorstellungen und irrige maximalistische oder minimalistische Interpretationen auf und ordnet das Dogma in den Gesamtzusammenhang der Überlieferung ein, wobei manche historisch bedingte Einseitigkeit korrigiert werden kann.

In diesem Sinne ist die Rezeption zugleich ein *interpretierender* Prozeß. Die gesamte bisherige Glaubenstradition, das fortschreitende Glaubensverständnis wie die sich verändernde Selbst- und Welterfahrung bilden den Verständnis- und Interpretationsrahmen, in dem sich die Wahrheit eines Dogmas erschließt. Darin

zeigt sich die Geschichtlichkeit des Dogmas wie des Lehramtes selbst, das erst unterwegs ist zur Fülle der Wahrheit. Irreformabilität einer Lehrentscheidung heißt daher, daß die Kirche nicht hinter das Niveau des Glaubensbewußtseins zurückfallen darf, das in einem Dogma seinen Ausdruck gefunden hat, nicht aber, daß damit der Prozeß der Wahrheitserkenntnis abgeschlossen sei. Die Unfehlbarkeit des Lehramtes ist wie die des Glaubens der Kirche eine Unfehlbarkeit auf dem Wege. Die Dogmen der Kirche sind in all ihrer Bedingtheit bleibende Wahrzeichen an diesem Wege, die aber von sich aus auf einen weiteren Horizont vorausweisen.

5. Autorität und Glaubwürdigkeit

In den bisherigen Analysen sind bereits einige wichtige Probleme, die heute das Thema Lehramt belasten, sichtbar geworden, aber in Ansätzen auch Auswege, die alle in die Richtung des Bewußt- und Praktischwerdens einer *communio-Ekklesiologie* deuten. Zu den Hindernissen auf diesem Wege gehören jene Vorstellungen oder Modelle, an denen sich die Lehramtspraxis orientiert.

In Zusammenhang mit dem Überlieferungs-begriff stießen wir auf das klassische Unterrichtsmodell, mit dem sich die Vorstellung vom Lehramt lange verband. Analog dem klassizistischen Bildungsideal, erscheint die Überlieferung als ein unwandelbares, in zeitlicher Ferne festgelegtes und nur noch zu reproduzierendes Erkenntnisgut, das jeder Erfahrbarkeit entzogen ist und durch die Lehrer der Kirche autoritativ vorgelegt wird, nicht aber auch als ein lebendiger Vorgang der Wirksamkeit und Entfaltung in den Gläubigen auf eine größere Fülle hin⁷.

Mit solchem Überlieferungs-begriff verbindet sich leicht jene obrigkeitliche Vorstellung des Lehramtes, auf deren Einfluß wir aufmerksam wurden. Tatsächlich wurde das Lehramt zur Zeit des 1. Vat. allgemein der hoheitlichen Jurisdiktionsgewalt eingeordnet oder überhaupt selbst als *potestas* gefaßt, womit *ein* Aspekt des Lehramtes absolut gesetzt wurde und die *testificatio fidei* hinter der *determinatio fidei* verschwand⁸. Zudem verband sich der Unfehlbarkeitsbegriff mit dem der Souveränität des absoluten Herrschers⁹. Die Ausübung des Lehramtes wurde als Gesetzgebung durch den souveränen Papst verstanden, die den unbedingten Gehorsam der Untertanen fordert. Daher auch das einseitige Hervortreten der formalen Autoritätsbegründung; denn die Verbindlichkeit der Gesetze gründet in dieser Vorstellung allein in der souveränen Gewalt des Gesetzgebers. Um der für den Glauben unannehmbaren Konsequenz dieses Denkens zu entgehen, dem Auseinanderbrechen von Legitimität und Legalität – „*auctoritas, non veritas, facit legem*“ (Hobbes) –, zwang sich ihm die Notwendigkeit des Dogmas von der päpstlichen Unfehlbarkeit auf, das theologisch schon vorbereitet, wenn auch bis dahin noch umstritten war.

Eine eher zutreffende Vorstellung von der autoritativen Lehrfeststellung orientierte sich am Modell der richterlichen Jurisdiktion. Mit diesem Modell läßt sich immerhin die Notwendigkeit einer der Schwierigkeit und dem Gewicht der Sache entsprechenden Zeugenbefragung und Beweisaufnahme, die Forderung nach Durchsichtigkeit und Öffentlichkeit des Verfahrens und Beiziehung aller

⁷ Vgl. B. Lonergan, *Theologie im Pluralismus heutiger Kulturen* (= QD Bd. 67), Freiburg 1975.

⁸ Vgl. H. J. Pottmeyer, *Unfehlbarkeit und Souveränität*, 371–387.

⁹ Vgl. ebd. 388–408.

Betroffenen und die Angemessenheit ihrer kollegialen Ausübung bei schwerwiegender Materie verknüpfen. Allerdings diene auch dieses Modell zumeist dazu, auf die formalen Aspekte der Rechtsgültigkeit und Inappellabilität letztinstanzlicher Urteile abzuheben.

So scheint mir die formale Wahrheits- und Autoritätsbegründung, insofern sie sich mit den genannten Modellen und Vorstellungen verbindet, das eigentliche Problem zu sein, das unserem heutigen Verständnis berechtigte Schwierigkeiten macht. Solange die Gläubigen auch ihre übrige soziale und politische Umwelt von solchen Autoritätsvorstellungen geprägt sahen und sich in der Untertanenrolle fanden, mochte eine entsprechende Vorstellung vom Lehramt und seiner Ausübung ihnen glaubwürdig erscheinen. Der Verlust der Glaubwürdigkeit eines in dieser Weise begründeten und ausgeübten formalen Autoritätsanspruchs, nicht eine theologisch begründete formale Verbindlichkeit des Lehramts überhaupt, ist der eine Kern des anstehenden Problems.

Um hier einen Ausweg anzudeuten, mag ein Hinweis auf die Bedingungen von Autorität und ihrer Wirksamkeit dienlich sein. Autorität setzt zu ihrer Wirksamkeit nicht nur die Begründung ihrer Legitimität durch den Aufweis ihrer legitimen Einsetzung und Beauftragung voraus. Autorität ist nicht nur legitime Gewalt, sondern auch Glaub- und Vertrauenswürdigkeit, daß ihre Entscheidungen auch wirklich ihrem Anspruch, ihrem Auftrag und dem Wohl, dem sie zu dienen hat, entsprechen. Dazu genügt auch nicht allein der Verweis auf ihre früheren Leistungen, es bedarf vielmehr der dauernden Bestätigung ihrer Vertrauenswürdigkeit. Bedeutsam ist in diesem Zusammenhang die Beobachtung, daß die *theologische* Begründung und Erklärung der vorrangigen Autorität Roms erst wirksam wurde, nachdem sich die Autorität der römischen Kirche und ihres Bischofs *faktisch* als hervorragend bewährt hatte. Auch bei der Bildung des Kanons war nicht nur die formale Begründung der Autorität einer Schrift aus ihrer Herkunft wirksam, sondern gleicherweise deren offenbarend-inspirierende Kraft und Fruchtbarkeit in den Gemeinden.

Daß das Lehramt sich nicht einfach mit der formal begründeten Gehorsamsforderung begnügen kann, sondern zu seiner Wirksamkeit auch der dauernden, für alle einsichtigen und auch erfahrbaren Bestätigung seiner Vertrauenswürdigkeit bedarf, ist der traditionellen Theologie noch unmittelbar nach dem 1. Vat. durchaus bewußt. Bei M. Scheeben lesen wir:

„Obgleich es an sich denkbar wäre, daß die göttlichen Zeichen und Bürgschaften unmittelbar bloß mit der ursprünglichen Vorlage und Verkündigung der Offenbarung durch Christus und die Apostel verbunden worden wären: so ist es durchaus naturgemäß und tatsächlich so von Gott geordnet, daß auch die fortlaufende Bezeugung und Verkündigung der Offenbarung durch die Kirche in ihrer Eigenschaft als authentische und autoritative Vorlage nicht bloß mittelbar aus der durch historisches Zeugnis erkennbaren Mission Christi und der von Christus ausgegangenen Einsetzung der Kirche zu erkennen sei, sondern zugleich durch eigene, unmittelbar mit der Kirche und ihrer Tätigkeit verbundene, sichtbare und offenkundige göttliche Zeichen und Bürgschaften gekennzeichnet und beglaubigt oder legitimiert werde. Diese sichtbare und offenkundige göttliche Beglaubigung des kirchlichen Lehrvortrages dient dann aber nach der Natur der Sache und der Intention Gottes nicht bloß dazu, um uns zu versichern, daß wir die göttliche Lehre Christi in der kirchlichen Lehre wiederfinden, sondern auch dazu, um überhaupt das Dasein und den göttlichen Ursprung der Lehre Christi selbst lebendiger, nachdrücklicher und wirksamer,

als es auf dem Wege des historischen Zeugnisses für die ursprüngliche göttliche Besiegelung geschehen könnte, der Welt zum Bewußtsein zu bringen¹⁰."

Im einzelnen können diese Zeichen nach Scheeben „teils in speziellen, mit der Verkündigung oder der gläubigen Annahme derselben verbundenen Wunderwerken Gottes, teils in dem allgemeinen geistigen Wunder bestehen, welches in der Fortdauer und Wirksamkeit der Verkündigung liegt"¹¹. Er verweist dabei auf jenen Text des 1. Vat. (DS 3013), in dem von der Kirche als dauerndem Glaubwürdigkeitszeichen die Rede ist und besonders auf die menschen- und weltverändernde Kraft der christlichen Verkündigung abgehoben wird¹².

Sieht man einmal davon ab, wie hier die Wunder im Rahmen der traditionellen Apologetik als der Verkündigung nur äußerlich beigegebene Glaubwürdigkeitsbeweise erscheinen, und begreift man diese als die sich äußernde befreiende Kraft des Evangeliums selbst und seiner Verkündigung, so liegt auf der Hand, daß hier von dem die Rede ist, was heute unter den Stichworten „Theorie und Praxis“, „Orthodoxie und Orthopraxis“, „Glaube und Erfahrung“ verhandelt wird. Es liegt demnach wohl nicht nur am Unglauben oder Ungehorsam der Christen, wenn lehramtliche Äußerungen wirkungslos bleiben. Welches sind die „Erweise des Geistes und der Kraft“ (2 Kor, 2, 4)¹³, die notwendig sind, den Gehorsam zu wecken, die Bereitschaft zu treuer Gefolgschaft zu unterstützen und die Autorität des Lehramtes heute glaubwürdig erscheinen zu lassen? Wohl keine anderen, als daß das Lehramt sowohl in seiner Lehre wie in der Art und Weise seiner Ausübung die Wirklichkeit erhellende, verändernde, Zukunft eröffnende, befreiende und *communio* stiftende Kraft des Evangeliums Jesu Christi vergegenwärtigt. Nicht also auf gesetzliche Weise nach Art des Rabbismus, sondern nach Art der Propheten, von der auch die Verkündigung Jesu geprägt war, bewährt sich das Charisma der Wahrheit, und daß es durch Überzeugung Gehorsam zu wecken vermag¹⁴. Das ist wohl gemeint, wenn heute nach einer prophetischen Gestalt des Lehramtes Ausschau gehalten wird – einem Modell, das besser als die bisher vorherrschenden Modelle geeignet ist, die verschiedenen Aspekte des Lehramtes und seiner Ausübung zu integrieren. Daß solche Konturen in der Ausübung des Lehramtes bei einzelnen Hirten heute sichtbar werden, gehört zu den Hoffnungs- und Glaubwürdigkeitszeichen für unsere Zeit.

Auf diese Weise könnte sich auch ein ökumenischer Konsens anbahnen. In dem Bericht „Wie lehrt die Kirche heute verbindlich?“ der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung im Ökumenischen Rat der Kirchen vom Oktober 1977 heißt es: „Die Glaubwürdigkeit ist zwar letztlich eine Gabe des Geistes, der den menschlichen Geist überführt; aber sie setzt auch voraus, daß das Zeugnis der Kirche verständlich ist, daß es der menschlichen Erfahrung entspricht, daß es den

¹⁰ M. J. Scheeben, HB. der katholischen Dogmatik. 1. Buch (1874), Freiburg ²1948, 333.

¹¹ Ebd. 52.

¹² Vgl. ebd. 333f.

¹³ Das Problem der Glaubwürdigkeit der christlichen Verkündigung, wie es M. J. Scheeben aufgreift, war sehr deutlich von G. E. Lessing in seiner Schrift „Über den Beweis des Geistes und der Kraft“ (1777) gestellt worden. Er bestreitet, daß sich die Glaubwürdigkeit auf historische Berichte von früher geschehenen Wundern stützen könne, und fordert einen unmittelbar erfahrbaren „Beweis des Geistes und der Kraft“, den er vor allem in der Verwirklichung des „Testamentes Johannis“ (1777): „Kinderchen, liebt euch!“ gegeben sieht; vgl. G. E. Lessing, Die Erziehung des Menschengeschlechts und andere Schriften (= Reclam-Universal-Bibliothek Nr. 8968), 31–43.

¹⁴ Vgl. H. J. Pottmeyer, Petrusamt in der Spannung von Amt und Charisma, in: Una Sancta 31 (1976), 299–309.

Menschen eine Perspektive über die Bedeutung des Lebens und der geschichtlichen Ereignisse eröffnet und daß es ihnen hilft, verantwortlich zu handeln, und sie als eine Gemeinschaft in Einheit zusammenhält. Die Autorität hängt außerdem weitgehend von der persönlichen Glaubwürdigkeit der Zeugen und auch vom Lebensstil der Gemeinschaft ab¹⁵."

6. Dogma und Erfahrung

Ein anderer Kern des Problems, das wir mit der formalen Autoritäts- und Wahrheitsbegründung haben, kann nur noch angedeutet werden. Es ist das allmähliche Auseinandertreten von Glaube und Erfahrung, das wir in der Neuzeit beobachten, die Entzweiung von Dogma und Erfahrung. Angesprochen wurde dieses Phänomen bereits, weil es eine der Ursachen des Glaubwürdigkeitsverfalls ist. Die Gründe für diese Entwicklung sind vielfältig, außerkirchlich wie innerkirchlich. Und vielschichtig ist ihre Dimension. Denn einmal veränderte sich jene Welt- und Selbsterfahrung, auf die sich der Glaube lange bezogen hatte, zum andern wurde erfahrungsbezogene Glaubenseinsicht als Zustimmungsgrund zum Glauben abgewertet. Ein Hinweis auf das Ergebnis muß hier genügen: Aus der offenbarenden Wahrheit wurde die geoffenbarte Wahrheit. Von der Erfahrung gelöst, wirkt die Glaubenswahrheit auch nicht mehr erfahrungsstiftend. Damit bietet sie immer weniger Anhaltspunkte für Identifikation und persönliche Aneignung. Übrig bleibt der formale Autoritätsanspruch, der ohne jede erfahrungsmäßige Stützung als bloße Gehorsamsforderung überfordert. Als Ersatz boten und bieten sich die Erfahrung der geschlossenen Kirchengesellschaft und private Andachtsformen an – ein Ersatz, der über kirchliche Kerngruppen hinaus kaum Bedeutung gewinnen kann.

Von soziologischer Seite wird deshalb auf die Bedeutung von „Modellen personaler christlicher Existenz“ hingewiesen, die einen erfahrungsbezogenen Zugang zur Authentizität des Glaubens vermitteln könnten¹⁶. Ähnlich haben Theologen auf solche Bedeutung der Heiligen hingewiesen¹⁷. Wenn die Teilnehmer des Berliner Katholikentags (1980) die Wahrheit des Mottos „Christi Liebe ist stärker“ verstanden, war es, weil sie diese in der Begegnung mit Mutter Teresa erfuhren. Bei einzelnen hervorgehobenen Zeugen, zumal Heiligen, darf es allerdings nicht bleiben. Denn diese geraten leicht zum Alibi oder zu entmutigenden Hochzielen. Zu den notwendigen „Modellen personaler christlicher Existenz“ gehören auch jene christlichen Gruppen und Gemeinden, in denen die gemeinschaftstiftende und welt- wie menschenverändernde Kraft des Glaubens im Kontext des Alltags erfahren wird. Verbindliches Lehren wird sich mehr denn je auf solches Zeugnis beziehen und mit solcher Praxis vermitteln müssen, wenn es überzeugen will.

¹⁵ Verbindliches Lehren der Kirche heute. Arbeitsbericht aus dem Deutschen Ökumenischen Studiausschuß und Texte der Faith and Order-Konsultation, Odessa 1977, hg. v. Deutschen Ökumenischen Studiausschuß (= Beiheft zur Ökumenischen Rundschau Nr. 33), Frankfurt 1978, 217.

¹⁶ A. Zingerle, Soziologische Bemerkungen zur ökumenischen Diskussion über „Verbindliches Zeugnis“, in: Verbindliches Lehren der Kirche heute, 104.

¹⁷ Vgl. z. B. H. Urs von Balthasar, Verbum Caro. Skizzen zur Theologie I, Einsiedeln 1960, 195–225.

7. Regelkreis wechselseitigen Austausches von Lehramt, Theologie und Glaubenserfahrung

Eine Entwicklung, die einen Ausweg aus den Problemen um das Lehramt anbahnen kann, scheint sich mir beispielhaft im Schreiben der französischen Bischofskonferenz (1976) „Annahme und Verkündigung des Wortes Gottes heute“ abzuzeichnen. Dort heißt es: „Wir glauben, daß heute von der ganzen Kirche gilt, was sich im Bereich der Katechese vollzieht. Man geht von einem sozusagen fertig übernommenen Glaubenswissen über zu einem gemeinsamen Suchen und Finden der Wahrheit. Das Problem besteht darin, einen Weg zu finden, damit sich alle (Theologen, Bischöfe, Gemeinden, Aktionsgemeinschaften usw.) zum Ausdruck bringen können, ohne daß die einen die Artikulierung der anderen unterdrücken . . . Der Glaube spricht sich in vielen und unterschiedlichen Sprachen aus; er wird eher angenommen, wenn diese Sprechweisen die des heutigen Menschen sind . . . Das Wort Gottes kommt nicht nur von oben. Es kreist (circule) im Volk Gottes selbst. Und das Volk Gottes verantwortet es in der Welt.“

Um das Wort der französischen Bischöfe aufzugreifen: Mir schwebt vor, daß Lehramt, Theologie und das gläubige Volk eine Art Regelkreis bilden, in dem jede der drei Größen ihre spezifische und eigenständige Funktion ausübt, alle aber aufeinander angewiesen sind, um diese ihre Funktion im wechselseitigen Austausch zu erfüllen.

In den wechselseitigen Austausch haben die Gläubigen oder (wie man heute sagt) der Glaube und die Theologie des Volkes, wie sie in Gemeinden und Ortskirchen lebendig sind und sich entfalten, jene Erfahrungen einzubringen, die die Gläubigen in Alltag und Gemeinde mit Gott und der Wirksamkeit seiner Verheißungen machen¹⁸. Hier drängt die Welt mit ihren Widersprüchen und Problemen an und fordert zu tätigem Zeugnis und Dienst heraus. Hier findet der Glaube zu neuen Ausdrucksformen und zu neuer Sprache. Die Nichtbeachtung dieser Erfahrungen und Bedürfnisse durch Lehramt und Theologie haben nicht wenig zur Sterilität und Lebensferne lehramtlicher Äußerungen und zur Abstraktheit theologischer Rede, zur Selbstaussperrung der Kirche aus der Welt beigetragen. Die Gläubigen ihrerseits sind auf den Dienst des Lehr- und Verkündigungsamtes und der Theologie angewiesen, da ihr Glaube aus dem Evangelium Jesu Christi und der gemeinsamen Glaubenstradition und deren lebendiger Reflexion lebt. Aufgabe der Hirten und ihres Lehramtes ist es, die Gemeinden und Ortskirchen mit ihren vielfältigen Erfahrungen füreinander und für den gemeinsamen Glauben offenzuhalten. Damit sich diese Vermittlungsaufgabe nicht als Gleichschaltung versteht, wird sich sowohl die vielfach abstrakte und starre Konzeption der Glaubenseinheit wie das Selbstverständnis des Lehramtes ändern müssen. Es sollte sich nicht länger als zentral steuernde Glaubensverwaltung betätigen. Dazu wird das Lehramt selbst die Tugend des Hörenkönnens lernen müssen, die es solange den Gläubigen gepredigt hat. Welcher Wandel hier seit dem letzten Konzil eingetreten ist, wird niemand leugnen können. Wie stark sind aber auch die Tendenzen, zu einer autoritären Praxis und zur Einwegkommunikation zurückzukehren.

Die wissenschaftliche Theologie ihrerseits ist auf die Erfahrungen der Gemeinden

¹⁸ Vgl. H. J. Pottmeyer, Theologie des Volkes – ihr Begriff und ihre Bedingungen, in: A. Exeler/N. Mette (Hg.), Theologie des Volkes, Mainz 1978, 140–159.

angewiesen, um den Bann eines sich verselbständigenden wissenschaftlichen Apparates zu brechen. Sie darf sich nicht der Schwerkraft der sich rein wissenschaftsimmanent fortspinnenden Problemstellungen überlassen, sondern wird sich ihre Themen- und Problemstellungen von den Herausforderungen vorgeben lassen müssen, vor denen sich der Glaube heute als befreiende und sinnstiftende Praxis bewähren muß. Daß Theologie und Lehramt schließlich einander bedürfen, darüber ist bereits so viel gesagt und geschrieben worden, daß ich mir dazu weitere Bemerkungen erspare.

Auswege aus den Problemen und dem Streit um das Lehramt der Hirten müssen deshalb auf vielfältigen Wegen gesucht werden. Bei allem aber geht es um die Verwirklichung der Kirche als *communio*. Denn diese ist der Ort der Wahrheit, das Zeichen der Wahrheit und die Frucht der Wahrheit, in die uns der Geist durch den Dienst der mannigfaltigen Charismen einführen will.



**Werkstätte für Echt-Antik- und Betonglasfenster
und Mosaiken im Kloster Schillerbach, OÖ.
A-4553 Schillerbach, OÖ., Telefon 0 75 82 / 27 50**

glasmalerei

Ein Blick in „Arzt und Christ“, Heft 3/1980, Geschichte und Gegenwart: Heinrich Schipperges, Sorge um den Kranken und Dienste am Kranken. Gottfried Roth, Medycyna Pastoralna – Eine medizingeschichtlich-bibliographische Studie über drei Lehrbücher der Pastoralmedizin in polnischer Sprache. Kongregation für die Glaubenslehre, Declaratio de Euthanasia. Wojciech Karol Meissner, Geschlecht – Person – Empfängnisverhütung. Tagungsberichte – Aus Zeitschriften – Wir haben für Sie gelesen – Aus dem Leben erzählt – Diskussion – Nachrichten.

„Arzt und Christ“ – „... einzige deutschsprachige Zeitschrift, die sich seit über zwanzig Jahren intensiv mit Fragen der medizinischen Ethik beschäftigt ...“ („Deutsches Ärzteblatt“) – erhalten Sie im Oberösterreichischen Landesverlag, Landstraße 41, A-4020 Linz/Donau. Einzelheft öS 68.–; DM 9.50; sfr 8.50. Jahresabonnement (4 Hefte) öS 240.–; DM 33.–; sfr 30.– (zuzüglich Porto).